

§ 3 Rechtsgrundlagen

gutmachung für die Folgen des Konventionsverstosses vorsieht. Sie stellt mit anderen Worten eine Art Entschädigungsnorm bei Konventionsverletzung auf Grund einer Entscheidung des Gerichtshofes dar, die der verletzten Partei gegebenenfalls eine «gerechte Entschädigung» zuzusprechen hat. Sie umfasst den materiellen und immateriellen Schaden sowie die Kosten des Verfahrens.⁷²

Die aus dieser Vorschrift dem Beschwerdeführer zustehende Forderung auf Schadenersatz und Genugtuung richtet sich im Unterschied zu Art. 5 Abs. 5 AHG an den Staat als Völkerrechtssubjekt. Der Entschädigungsanspruch ist an das Verfahren vor dem Gerichtshof gebunden und ausschliesslich in diesem Verfahren geltend zu machen.

3. Art. 5 Abs. 5 EMRK

a) Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Amtshaftungsgesetz

aa) Gemeinsamkeiten

aaa) Kein Organverschulden

Ähnlich wie Art. 32 Abs. 3 LV und in dessen Durchführung Art. 14 AHG als «Sonderfall der Amtshaftung»⁷³ sieht Art. 5 Abs. 5 EMRK zudem eine Schadenersatzpflicht bei konventionswidriger bzw. rechtswidriger Festnahme oder Haft vor. Schadenersatzansprüche setzen kein Verschulden voraus, wie dies auch im «Sonderfall» von Art. 14 AHG zutrifft, der darüberhinaus auch von einer Rechtswidrigkeit der Inhaftierung Abstand nimmt. Der Rechtsgrund der Entschädigung liegt hier nicht in der Rechtswidrigkeit und der Schuld des Organs, sondern in der Unschuld des Getöteten, Verletzten, Verhafteten bzw. Verurteilten.⁷⁴ Es

72 Vgl. Frowein/Peukert, S. 664 ff.; Villiger, S. 151, Rdnr. 237 ff.

73 So Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 2; siehe auch StGH 1983/4, Beschluss vom 15. September 1983, LES 2/1984, S. 33.

74 Siehe Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 26; zur Problematik des Art. 5 Abs. 5 EMRK vor dem Hintergrund von Art. 23 Abs. 1 B-VG und § 1 Abs. 1 AHG in Österreich siehe Schragel, AHG 2, S. 13 f., Rdnr. 4.